

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1135 A]
des Bundesausschusses
der Ärzte und Krankenkassen
über eine Änderung der Richtlinien
über die Verordnung
von „häuslicher Krankenpflege“
nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Vom 24. März 2003

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 24. März 2003 beschlossen, die Richtlinien über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der Fassung vom 16. Februar 2000 (BAnz. S. 8878) wie folgt zu ändern:

Zu lfd. Nr. 23:

- In der Überschrift werden die Worte „zur Ableitung des Urins“ angefügt.
- In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ werden die Worte „zur Ableitung des Urins“ gestrichen.
- In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ wird ein zweiter Absatz eingefügt:
„Einbringen eines transurethralen Einmalkatheters in die Harnblase zur Schulung von Patienten in der sachgerechten Anwendung des Einmalkatheters“
- In der Spalte „Bemerkung“ wird ein zweiter Absatz eingefügt:
„Die Schulungskatheterisierung ist bei Patienten verordnungsfähig, die im Rahmen der vorhergehenden Behandlung nicht ausreichend geschult wurden und die Fähigkeit besitzen, die Selbstkatheterisierung zu erlernen.“
- In der Spalte „Dauer und Häufigkeit der Maßnahme“ wird ein zweiter Absatz eingefügt:
„max. 5 Tage.“

Zu lfd. Nr. 31:

- In der Spalte „Leistungsbeschreibung“, 2. Abschnitt, wird die Bezeichnung „-strumpfhose“ durch die Bezeichnung „-strumpfhosen“ ersetzt.
- In der Spalte „Bemerkung“, 2. Abschnitt, wird im 2., 3. und 4. Absatz jeweils hinter dem Wort „Kompressionsstrümpfe“ die Bezeichnung „/Kompressionsstrumpfhosen“ eingefügt.
- Die Bemerkung „Der Verbandwechsel eines Ulcus cruris ist daneben nicht verordnungsfähig“ wird der Leistungsbeschreibung „Anlegen eines Kompressionsverbandes ...“ zugeordnet.

Zu lfd. Nr. 8:

In der Spalte „Leistungsbeschreibung“ sind

- beim Ausdruck „z. B. hohe Querschnittslähmung, Zustand nach Schädel-Hirntrauma“ die ein- und ausführenden Kommata durch Klammern zu ersetzen,
- im Ausdruck „Überprüfung der Funktionen des Beatmungsgerätes und Funktionsprüfung“ sind die Worte „und Funktionsprüfung“ zu streichen, da redundant; ergänzt wird „ggf.“.

Diese Änderungen der Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 24. März 2003

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende
J u n g